
Bedingungen für Wahrnehmungsverträge (§ 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016)

I. Festlegung der Rechte und Rechtekategorien für bestimmte Nutzungsarten sowie der Rechte an bestimmten Arten von Werken (§ 23 Abs 2 VerwGesG 2016)

Die Literar-Mechana nimmt als Verwertungsgesellschaft die in der Wahrnehmungsgenehmigung bzw. im Gesellschaftsvertrag genannten Rechte und Vergütungsansprüche wahr. Urheber/innen von Sprachwerken und Musiknoten, Rechtsnachfolger/innen und Verlage von Sprachwerken und Musiknoten sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz berechtigt, die Literar-Mechana mit der Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen zu betrauen.

Die Betrauung erfolgt gesondert für die Bereiche der Sprachwerke und der Musiknoten. Die aktuellen Fassungen des Wahrnehmungsvertrags sind unter www.literar.at abrufbar.

II. Zulässige Beschränkungen des Wahrnehmungsvertrags (§ 23 Abs 2 VerwGesG)

Die Rechtseinräumung an die Literar-Mechana erfolgt inhaltlich und territorial unbeschränkt für alle Staaten der Welt. Liegt ein unbeschränkter Wahrnehmungsvertrag vor, darf keine andere Gesellschaft mit der Wahrnehmung derselben Rechte und Vergütungsansprüche betraut werden.

Der/die Bezugsberechtigte kann seinen Wahrnehmungsvertrag inhaltlich (durch Ausnahme einzelner Rechte und Vergütungsansprüche) und territorial (durch Ausnahme bestimmter Länder) beschränken. Insoweit besteht Dispositionsfreiheit. Die gewünschten Einschränkungen sind auf dem Stammdatenblatt zu vermerken, das integrierender Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags ist. Einschränkungen, die nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrags erfolgen, werden nach Maßgabe der Regelungen für die Beendigung von Wahrnehmungsverträgen wirksam.

Bei der Entscheidung über die Ausübung dieser Rechte durch den/die Bezugsberechtigte/n im Einzelfall hat die Geschäftsführerin darauf zu achten, dass das Gleichgewicht zwischen der Freiheit der Rechteinhaber/innen, über ihre Werke zu verfügen, und der Fähigkeit der Literar-Mechana, die Rechte wirksam wahrzunehmen, gewahrt bleibt.

III. Abschluss/Beendigung des Wahrnehmungsvertrags (§ 27 VerwGesG)

Die Betrauung mit der Wahrnehmung erfolgt beiderseits mit Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsunterlagen bei der Literar-Mechana. Der Wahrnehmungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Erfolgt nicht spätestens bis zum 30. Juni eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Postaufgabe maßgebend ist, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

Hat ein/e Bezugsberechtigte/r den Wahrnehmungsvertrag beendet, behält er/sie die Rechte in Bezug auf die Einnahmen (Anspruch auf Tantiemen und die damit verbundenen Informationsrechte), die auf Nutzungen

vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrags entfallen. Tritt er/sie mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrags einer Gesellschaft bei, mit der die Literar-Mechana einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat, erhält er/sie die Tantiemen auch für den Zeitraum vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrags über diese Gesellschaft.

IV. Verteilung

Mit seiner/ihrer Unterschrift nimmt der/die Bezugsberechtigte zustimmend zur Kenntnis, dass die Tantiemenabrechnung nach Maßgabe der von der Mitgliederhauptversammlung bzw. vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erfolgt, wobei bei der Verteilung Urheber/innen und Verlage unabhängig davon berücksichtigt werden können, wer die Rechte in die Literar-Mechana eingebracht hat und Verlage pauschal an den Erträgen der Literar-Mechana aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche beteiligt werden können.

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.

V. Bedingungen für die Bewilligung für nicht-kommerzielle Nutzungen

(§ 26 VerwGesG)

Die Literar-Mechana nimmt Ausschließlichkeitsrechte (mechanische Rechte zu Sendezwecken des ORF, Bild- und Tonträgerlizenzen, Kabel-TV-Entgelte, Schulbuch-Entgelte und Öffentliche Wiedergabe von Rundfunkfunksendungen) derzeit nur im Bereich kommerzieller Nutzungen wahr. Der/die Bezugsberechtigte bleibt berechtigt, seine/ihre Werke zu nicht kommerziellen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Will der/die Bezugsberechtigte Werknutzungsbewilligungen an einzelnen Werken für nicht-kommerzielle Nutzungen vergeben, genügt dazu eine formlose Mitteilung an die Literar-Mechana.